

## **LEITUNGSWASSER - Gemeinde Gebäude Variante A - LW3016.13**

### **1. ROHRERSATZ BRUCHSCHÄDEN IM GEBÄUDE an Zu- und Ableitungen**

Bei Rohrbruchschäden im Gebäude gemäß Art. 1 Pkt. 2.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 2 Meter langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten im Sinne des Art. 8 Pkt. 8.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB ersetzt.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

### **2. BRUCHSCHÄDEN AN ROHRLEITUNGEN AUSSERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK**

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 3. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind Bruchschäden an

- Leitungswasser führenden Rohrleitungen (Zu- und Ableitungen),
- geschlossenen Warmwassersystemen,

außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 2 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

### **3. SCHÄDEN DURCH WASSER AUS FUSSBODEN-/WANDHEIZUNG, SOLAR-, KLIMA-, SPRINKLERANLAGE**

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6. bis 9. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten als mitversichert:

Gebäudeschäden durch das Austreten von Wasser aus

- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
- einer Wasser führenden Solaranlage,
- einer Wasser führenden Klimaanlage,
- einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen,

auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.

Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,--.